

Reglement für die Kranzkarten

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurde bei der Bezeichnung von Personen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich ist auch das weibliche Geschlecht angesprochen.

Einleitung

Auf der Grundlage von Art. 27 der Statuten des Freiburger Schiesssportverbandes (FSSV) erlässt der Vorstand FSSV dieses Reglement für die Kranzkarten (KK) und die variablen Prämienkarten (VPK).

1. ZIEL

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die Verfahren zur Abgabe, des Verkaufs, der Abrechnung, der Rechnungsstellung und der Rückzahlung der KK und der VPK, welche durch den FSSV herausgegeben werden.
- 1.2. Es regelt auch die Verfahren des Verkaufs, der Abrechnung und der Rechnungsstellung der KK welche durch den Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes (KKV) ausgestellt werden. Der FSSV ist Mitglied des KKV.

2. GRUNDLAGEN

- 2.1. Statuten FSSV
- 2.2. Finanzreglement FSSV
- 2.3. Kranzkarten-Konkordat Schweizerischer Schützenverbände
- 2.4. Statuten und Reglemente des Kranzkartenvereins des Schweizer Schiesssportverbandes.

3. VERANTWORTLICHKEITEN

- 3.1. Der Verwalter der KK des FSSV (nachfolgend: Der Verwalter) wird durch den Vorstand des FSSV ernannt. Er kann auch ausserhalb den Vorstandsmitgliedern des FSSV ausgewählt werden. Er ist verantwortlich für die Verwaltung der KK und der VPK (nachfolgend: Die Karten) des FSSV und des KKV.
- 3.2. Der Verwalter ist für die Einkäufe der Karten des KKV gemäss den Regeln dieses Vereins zuständig.
- 3.3. Die Mitglieder des FSSV haben die Pflicht, die vom Verwalter herausgegebenen Karten zu verteilen. (Ausnahme: Verband der Freiburger-Schützenveteranen VFSV)

4. VERFÜGBARE KARTEN

- 4.1. Es stehen KK und VPK zur Verfügung.

Kranzkarten

5. KK

- 5.1. Der Vorstand FSSV entscheidet über die Stafellung des Wertes jeder einzelnen KK FSSV.
- 5.2. Folgende Karten-Werte können bezogen werden: CHF. 6.00 ; CHF. 8.00 ; CHF. 10.00 ; CHF. 12.00 ; CHF 15.00 und CHF. 20.00.
- 5.3. Die Gültigkeit der KK wird ab dem Ausgabedatum auf maximal 15 Jahre festgelegt.
- 5.4. Die Staffelung des Wertes der KK des KKV wird vom Vorstand des KKV festgelegt.

6. BESTELLUNG DER KK

- 6.1. Die Bestellung der KK muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Anlasses beim Verwalter eintreffen. Bei später eintreffenden Bestellungen kann die fristgerechte Lieferung der Karten nicht garantiert werden.
- 6.2. Die Bestellungen erfolgen mit dem auf der Homepage des FSSV verfügbaren Formulars.
- 6.3. Der Versand der Karten erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder per Zustellnachweis.
- 6.4. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

7. RECHNUNGSSTELLUNG DER KK

- 7.1. Die Rechnung wird mit den bestellten KK zugestellt; der Betrag ist innerhalb der Frist von 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.2. Auf Verlangen kann der Verwalter beim Versand der KK ein Abrechnungsformular beilegen. Die Abrechnung, sowie die nicht verteilten KK, sind nach Ende des Anlasses, innerhalb der Frist von 10 Tagen dem Verwalter zu senden. Anschliessend ist die Rechnung innerhalb der Frist von 30 Tagen zu begleichen.
- 7.3. Annullierte oder verschmutzte KK sind dem Verwalter zurückzuschicken.
 - Für die KK FSSV wird pro beschädigte KK der Betrag von Fr. 1.00 in Rechnung gestellt.
 - Für die KK des KKV wird der Wert der beschädigten Karte in Rechnung gestellt.

8. ABGABE DER KK

- 8.1. Bei der Abgabe der KK muss der Veranstalter auf jeder Karte das Abgabedatum und den Namen des Berechtigten eintragen sowie den Vereinsstempel anbringen.
- 8.2. Veranstalter, welche ein bewilligtes Schiessen organisieren, sind verpflichtet im Schiessplan die Abgabe der KK des FSSV zu erwähnen.

Variable Prämienkarten

9. VPK

- 9.1. Diese werden bei Anlässen oder Gruppenwettkämpfen abgegeben, um Vereine oder Schützen auf Grund des im Schiessplan aufgeführten Verteilschlüssels zu entschädigen.

10. BESTELLUNG DER VPK

- 10.1. Die VPK werden durch den Verwalter des FSSV beim Administrator des Konkordats bestellt.
- 10.2. Sie werden durch die vom Konkordat gewählte Druckerei angefertigt.
- 10.3. Die Laufzeit der Rückzahlung (10 Jahre) muss auf der VPK gedruckt sein.

11. Rechnungsstellung der VPK

- 11.1. Die Rechnung der VPK beinhaltet den Gesamtwert der Karten sowie die Druck- und Versandkosten.
- 11.2. Der Versand der VPK an die Berechtigten darf erst erfolgen, wenn die Rechnung an den FSSV bezahlt ist.

Einlösen der Karten

12. EINLÖSEN

- 12.1. Alle Karten, welche von Vereinen der Mitgliedverbände des Konkordates herausgegeben werden, können beim Verwalter eingelöst werden. Ein Verein kann die Karten seiner Mitglieder gesamthaft einlösen.
- 12.2. Das Gesuch zur Rückzahlung der Karten muss folgende Angaben enthalten:
- Das Total der Karten sortiert nach den Werten
 - Die Gesamtsumme der Lieferung
 - Die IBAN-Nummer, die vollständigen Adressen der Bankverbindung und des Berechtigten. Es ist auch möglich dem Gesuch zur Rückzahlung einen Einzahlungsschein beizulegen.
- 12.3. Die Rückzahlungen erfolgen ausschliesslich zwischen dem 1. Februar und dem 31. Oktober. Ausserhalb dieser Zeitspanne werden keine Zahlungen getätigt.
- 12.4. Die Auszahlung der zurückerstatteten Beträge erfolgt kostenfrei mit Banküberweisung. Falls die zur Ueberweisung nötigen Angaben unvollständig sind und die Suche nach zusätzlichen Informationen Kosten verursacht, werden diese in Rechnung gestellt und vom auszahlenden Betrag abgezogen.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 13.1. Für verlorene, abgeänderte oder mit Ausradierungen versehene Karten erfolgt keine Vergütung.
- 13.2. Die Erben von verstorbenen Berechtigten können die Vergütung der Karten verlangen.
- 13.3. Der Vorstand des FSSV behält sich das Recht vor, von der Auslieferung von Karten abzusehen, sofern die fraglichen Mitglieder das vorliegende Reglement nicht respektieren.

14. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

- 14.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des FSSV an seiner Sitzung vom 26. Februar 2026 genehmigt. Es tritt unverzüglich in Kraft.

Der Präsident

Fabien Thürler

Der Finanzchef

Olivier Richert